

Erscheint  
jeden Wochentag früh  
9 Uhr. Inserate wer-  
den bis Nachmittags  
3 Uhr für die nächste  
erscheinende Nummer  
angenommen.

# Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Preis  
vierteljährlich 15 Rgr.  
Inserate werden, die  
gespaltene Zeile über  
deren Raum mit 5 Pf.  
berechnet.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts zu Freiberg, sowie der Königl. Gerichtsämter und  
der Stadträthe zu Freiberg, Saigda und Brand.

N<sup>o</sup> 6.

Donnerstag, den 9. Januar.

1862.

## Tagesgeschichte.

**Freiberg.** Oeffentliche Gerichtsverhandlungen, den 17. Jan. Vormittags 9 Uhr: Verhandlungstermin in der Untersuchung wider Caroline Henriette Müller aus Saigda, wegen Diebstahls. Verhandlungstermin in der Untersuchung wider Eduard Fischer aus Oberlohmühle, wegen Forstdiebstahls. Vormittags 11 Uhr: Verhandlungstermin in der Untersuchung wider den Weber Carl Christian Weiße aus Neuwaldersdorf, wegen Forstdiebstahls.

**Dresden.** Das Ministerium des Innern hat zur Beseitigung von Zweifeln erläuterungsweise zu §§. 1 und 4 der Verordnung vom 15. October 1861, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfs-personals betreffend, unterm 23. December v. J. verordnet: daß Arbeitern und Gehilfen, welche sich am 1. Januar 1862 bereits in einem festen Arbeitsverhältnisse befinden, auch wenn in Bezug auf sie nicht die in §. 25 der obigen Verordnung getroffene Ausnahmebestimmung platzgreift, nachgelassen sein soll, das vorschristsmäßige Arbeitsbuch sich erst bei ihrem nach dem 1. Januar 1862 erfolgenden Eintritte in ein anderes Arbeitsverhältnis ausstellen zu lassen. In diesem Falle können jedoch selbstverständlich die in §. 61 des Gewerbegesetzes erwähnten Nachweise darüber, bei welchem Arbeitgeber und wie lange der Inhaber in Arbeit gestanden und ob er seinen Verpflichtungen gegen den Arbeitgeber und gegen die Rassen, zu denen er beitragspflichtig war, genügt hat, nicht in Bezug auf dasjenige Arbeitsverhältnis, in welchem der betreffende Arbeiter oder Gehilfe bis dahin gestanden hat, in das Arbeitsbuch eingetragen werden.

**Dresden.** Ein soeben veröffentlichtes Gesetz vom 2. Januar betrifft die fernere Ausgabe neuer 4procentiger Staatsschuld-Kassenscheine im Betrage von 6½ Mill. Thlr., und zwar 5½ Mill. Thlr. in Abschnitten à 500 Thlr. Serie I und 1 Mill. Thlr. in Abschnitten à 100 Thlr. Serie II, zur Erbauung neuer und beziehungsweise zur vollständigen Ausstattung der bereits bestehenden Staatsseisenbahnen.

**Leipzig.** Ueber Aufnahme- und Einzugsgelder enthält das Sächsische Wochenblatt folgenden Artikel:

Die Grundsätze über die Erhebung sogenannter Aufnahme- oder Einzugsgelder in den Gemeinden, welche zeitlich bestanden haben und mehrfach in Anwendung gekommen sind, bedürfen mit Rücksicht auf die Verhandlungen der letzten Ständerversammlung über den den Rammern vorgelegten Gesetzentwurf, einen Zusatz zum Heimathsgesetz vom 26. November 1834 betreffend, und die aus diesem hervorgegangenen ständischen Anträge einer erweiterten und zugleich speciellen Festsetzung. Das erstere namentlich zu dem Zweck, um bei der mit der neuen Gewerbegesetzgebung hinsichtlich der Niederlassung von Gewerbetreibenden eintretenden völligen Gleichstellung von Stadt und Land ein Gegengewicht gegen den nach diesem letztern möglicherweise entstehenden großen Andrang dadurch zu schaffen, daß, wenn Gemeinden auf Grund des §. 13. A. sub. 9 der Armenordnung auf Feststellung eines bei der Niederlassung im Orte zur Armenkasse einzuzahlenden Aufnahmegeldes antragen, dabei eine zu den Bürgerrechtsgebühren in den benachbarten Städten in einem angemessenen Verhältnisse stehende, den Ortsverhältnissen entsprechende Ausgleichung in Betreff derjenigen auf dem Lande sich niederlassenden Personen erzielt werde, welche bei ihrer Niederlassung in der Stadt das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet sein würden. Letzteres (die specielle Festsetzung) dagegen in der Absicht, um namentlich soviel das platte Land betrifft, die Gemeindeoberkeiten in den Stand zu setzen, auf Anträge in der gedachten Art in den meisten Fällen selbst definitive Entschliessung fassen zu können und dadurch die Berichterstattung zur vorgesehnen Regierungsbehörde entbehrlich zu machen. So viel wir hören, ist in der nächsten Zeit

die Erlassung desfalliger Bestimmungen zu erwarten, bei welchen der Grundsatz festgehalten sein dürfte, daß jene Einzugsgelder nach wie vor niemals in die Gemeindefasse, sondern stets in die Armenkasse zu fließen und in der Regel die Höhe von 5 Thlrn. nicht zu übersteigen hätten. Ausnahmsweise etwas höhere Sätze zu genehmigen, würde lediglich der Regierungsbehörde zustehen. Hiernach dürften sich diejenigen Gemeinden, welche, wie hiesige Blätter kürzlich meldeten, ein Einzugsgeld von 20 oder gar von 50 Thlrn. festsetzen wollen, sehr getäuscht sehen. In der That würde die Statuirung solcher hohen Einzugsgelder die wohlthätige Absicht des Gesetzes, Gewerbefreiheit herbeizuführen, ziemlich ganz vereiteln und ebendeshalb nicht genehmigt werden können.

**Berlin.** Einiges Aufsehen macht hier die gelegentlich der Nachwahlen von dem Major a. D. Steinhardt gehaltene Rede. Dieselbe feierte „die heiligen Tage der Begeisterung von 1848“ erklärte, der Bürgerstand habe nur das „Niederträchtige“ vergessen, was man ihm zugesagt; verlangte besonders auch im Interesse des Militärs geheime Abstimmung und rühmte die Demokratie als die „Herrschaft des Wissens und der Bildung der Mittelklassen“. Auch die ministerielle „Allg. Pr. Ztg.“ sprach sich in sehr scharfer Weise über diese Rundgebung „eines Militärs“ aus und bemerkte u. A.: „Für Männer von solcher Auffassung muß die Gestaltung des Landes ein für allemal den Ausschluß von der politischen Arbeit verlangen“. Am folgenden Tage wurde aber Steinhardt hier gewählt.

— Im Jahre 1821 betragen in Preußen die Steuern 40,415,650 Thaler, der Etat des Kriegsministeriums war 22,804,300 Thaler und verbleiben 17,611,350 Thlr. Im Jahre 1861 betragen die Steuern 69,845,952 Thlr., der Etat des Kriegsministeriums war 32,475,032 Thlr. und es verbleiben 17,370,920 Thlr. Es sind daher 1821 ca. 56 pCt. der damaligen, 1861 ca. 61 pCt. der erhöhten Steuern dem Kriegsetat zugeflossen! — Die „R. Z.“ sagt hinzu: „daß in 8 Friedensjahren, wo man Schulden abtragen soll, die preussischen Staatsschulden dermaßen angewachsen sind, daß der Mehrbedarf der Zinsen 5 Millionen Thaler beträgt, legt den unersenklichen Zustand der einst berühmten preussischen Finanzen in trauriger Nacktheit bloß.“

— Die Börsen-Zeitung sagt: „Die betroffene, wenn nicht traurige Stimmung, welche die Ansprache des Königs in Lezlingen im ganzen Lande hervorgerufen, ist dem König, wie uns versichert wird, auf geeignete Weise kund gegeben. Diese Nachrichten, die spätere Ueberzeugung, daß grobe Täuschungen nicht verschmäht worden, und die Eile, mit der die Reaction vermittelst einiger Landräthe die ersten tendenziösen Berichte zu verbreiten sich angelegen sein ließ, scheinen dem offenen Charakter und dem gerechten Sinn des Königs die Augen über die Mittel der Reactionspartei geöffnet und ihn hinsichtlich der Ziele derselben klugig gemacht zu haben. Man will Aeußerungen der Verwunderung aus seinem Munde vernommen haben, wie man denken könne, daß er dem liberalen System untreu werden wolle. Diese günstigere Stimmung soll denn auch von seiten des Kronprinzen gefördert worden und seinem Einflusse die neuesten Dementirungen in der Sternzeitung zu verdanken sein.“

**Büdingen, 3. Januar.** Wir haben (berichtet die „Darmst. Zeitung“) ein entsetzliches Unglück zu beklagen, welches sich in der Nähe unserer Stadt begeben hat. Der besetzte Jagdwagen des Fürsten Hsenburg und Büdingen stürzte gestern Abend auf dem Rückwege aus dem nahe gelegenen herrschaftlichen Thiergarten hlerher in Folge des Scheiterns der Pferde von einem hohen Damme, über welchen der Weg führt, in die Tiefe herunter, wodurch der Prinz Reinhard zu Solms-Hohensolms-Lich, welcher sich in dem Wagen befand, so bedeutend verletzt wurde, daß er